

Freiburg im Breisgau, den 7. September 2004

Inhalt: Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg. — Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrpfündestiftung. — Ordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. — Religionsunterricht: Neue Bildungspläne ab Schuljahr 2004/05. — Diözesane Fachtagung „Leben und Sterben im Altenheim“. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner. — Kirchliches Handbuch – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Band 36).

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 400

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg

Die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten wurden am 15. Juni 1999 (Amtsblatt 1999, S. 119) mit Wirkung vom 1. September 1999 für fünf Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.

Die Auswertung der Erfahrungen, die bisher mit der Kooperation der Pfarrgemeinden in den Seelsorgeeinheiten gemacht wurden, zeigt, dass sich die diözesane Konzeption, die sich in diesen Richtlinien niederschlägt, grundsätzlich bewährt hat. Vielerorts hat die Bildung der Seelsorgeeinheiten zu einer vertieften Besinnung und einer Neuausrichtung der pastoralen Arbeit geführt. Aus der Kooperation in den Seelsorgeeinheiten sind neue Impulse für das Leben der einzelnen Gemeinden ausgegangen. Dies bestärkt, den eingeschlagenen Weg kontinuierlich und zielgerichtet weiterzugehen.

Die Diskussion um eine Neufassung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten hat gezeigt, dass die Richtlinien vor allem mit der neuen Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg abgestimmt und an einigen weiteren Stellen entsprechend den diözesanen Entwicklungen modifiziert werden müssen. Ein erster Entwurf für eine Novellierung der Richtlinien wurde bereits erarbeitet. Da jedoch damit zu rechnen ist, dass sich aus dem laufenden diözesanen Konsultationsprozess „Aufbruch im Umbruch“ und den daraus erwachsenden Leitlinien weitere Gesichtspunkte für eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Richtlinien ergeben, erscheint

es sinnvoll, jetzt noch keine neuen Richtlinien zu verabschieden, sondern auf der Basis der derzeit geltenden Richtlinien weiter zu arbeiten.

Dementsprechend verlängere ich die Geltungsdauer der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten vom 15. Juni 1999 um ein Jahr und setze sie befristet bis zum 1. September 2005 weiter in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. August 2004



Erzbischof

Nr. 401

Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrpfündestiftung

Die Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg vom 22. November 2001 (ABL. S. 151) wird nach Anhörung des Priesterrates, des Domkapitels und des Diözesanvermögensverwaltungsrates wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „anstelle der oder“ gestrichen.
2. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

- a) Die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantieverklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,
- b) Warentermingeschäfte,
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 KVO V genehmigungspflichtig sind,
- d) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- f) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. August 2004



Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 402

Ordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62 - 68, X §§ 67 - 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2004 in Kraft.

Mitteilungen

Nr. 403

Religionsunterricht: Neue Bildungspläne ab Schuljahr 2004/05

Ab 1. August 2004 treten neue Bildungspläne in Kraft, siehe die Veröffentlichung in Kultus und Unterricht 10/2004 vom 8. Juni 2004:

Lehrplanheft 1/2004, Reihe A Nr. 9 Bildungsplan für die Grundschule

Bekanntmachung vom 14. Mai 2004
Az.: 6512.-12/108/1

In dem am 21. Januar 2004 herausgegebenen Lehrplanheft 1/2004 wurde folgender Bildungsplan veröffentlicht:

Bildungsplan für die Grundschule

Der Bildungsplan tritt am 1. August 2004 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals für die Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2004/2005 in die Klassen 1 und 2 eintreten.

Gleichzeitig tritt der Bildungsplan für die Grundschule vom 19. Januar 1994 (Lehrplanheft 1/1994) mit der Maßgabe außer Kraft, dass er letztmals für die Schülerinnen und Schüler gilt, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 2 eingetreten sind.

K. u. U. 2004 S. 117

Lehrplanheft 2/2004, Reihe E Nr. 11
Bildungsplan für die Hauptschule
(Hauptschule und Hauptschule mit Werkrealschule)

Bekanntmachung vom 14. Mai 2004
Az.: 6512.-13/168/1

In dem am 21. Januar 2004 herausgegebenen Lehrplanheft 2/2004 wurde folgender Bildungsplan veröffentlicht:

Bildungsplan für die Hauptschule
(Hauptschule und Hauptschule mit Werkrealschule)

Der Bildungsplan tritt am 1. August 2004 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2004/2005 in die Klassen 5 und 6 eintreten.

Gleichzeitig tritt der Bildungsplan für die Hauptschule vom 19. Januar 1994 (Lehrplanheft 2/1994) mit der Maßgabe außer Kraft, dass er letztmals für die Schülerinnen und Schüler gilt, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 6 eingetreten sind.

K. u. U. 2004 S. 117

Lehrplanheft 3/2004, Reihe F Nr. 13
Bildungsplan für die Realschule

Bekanntmachung vom 14. Mai 2004
Az.: 6512.-14/316/1

In dem am 21. Januar 2004 herausgegebenen Lehrplanheft 3/2004 wurde folgender Bildungsplan veröffentlicht:

Bildungsplan für die Realschule

Der Bildungsplan tritt am 1. August 2004 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2004/2005 in die Klassen 5, 6 und 7 eintreten.

Gleichzeitig tritt der Bildungsplan für die Realschule vom 19. Januar 1994 (Lehrplanheft 3/1994) mit der Maßgabe außer Kraft, dass er letztmals für die Schülerinnen und Schüler gilt, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 7 eingetreten sind.

K. u. U. 2004 S. 117

Lehrplanheft 4/2004, Reihe G Nr. 15
Bildungsplan für das Gymnasium der Normalform

Bekanntmachung vom 14. Mai 2004
Az.: 6512.-15/167/1

In dem am 21. Januar 2004 herausgegebenen Lehrplanheft 4/2004 wurde folgender Bildungsplan veröffentlicht:

Bildungsplan für das Gymnasium der Normalform

Der Bildungsplan tritt am 1. August 2004 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2004/2005 in die Klassen 5 eintreten.

Gleichzeitig treten der Bildungsplan für das Gymnasium der Normalform vom 4. Februar 1994 (Lehrplanheft 4/1994), soweit er nicht bereits durch den Bildungsplan für die Kursstufe des allgemein bildenden Gymnasiums vom 23. August 2001 (Lehrplanheft 3/2001) außer Kraft gesetzt worden ist, der Bildungsplan für das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang vom 15. September 2001 (Lehrplanheft 6/2001) sowie der Bildungsplan für die Kursstufe des allgemein bildenden Gymnasiums vom 23. August 2001 (Lehrplanheft 3/2001) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie jeweils letztmals für die Schülerinnen und Schüler gelten, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 5 eingetreten sind.

K. u. U. 2004 S. 117

Für das Fach Katholische Religionslehre hat das Erzbischöfliche Ordinariat, Abt. Schulen/Hochschulen, im Mai 2004 eine **Unterrichtshilfe** herausgegeben: „**Bildungspläne 2004 – Von den Standards zum Unterricht**“. Weitere Exemplare können zum Preis von 3,- € zuzügl. Versandkosten über das Institut für Religionspädagogik (Tel.: 07 61 / 3 68 20 - 16, E-Mail: bestellung@irp-freiburg.de) bezogen werden. Hinweise finden sich auch auf der Homepage des Erzbischöflichen Ordinariates (www.ordinariat-freiburg.de/26.0.html).

Nr. 404

Diözesane Fachtagung „Leben und Sterben im Altenheim“

Zu einer diözesanen Fachtagung zum Thema Altenheimseelsorge sind ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarrgemeinden / Seelsorgeeinheiten und in Heimen eingeladen.

Die Tagung findet am Donnerstag, 23. September 2004 (9.30 bis 16.30 Uhr) in Rastatt statt. Sie wird veranstaltet vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg / Seniorenreferat und vom Diözesan-Caritasverband Freiburg / Referat stationäre Altenhilfe. Mitwirkende sind u. a.

Amtsblatt

Nr. 23 · 7. September 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 7. September 2004

Dr. Andreas Wittrahm (Krefeld) und Domkapitular
Andreas Möhrle. Tagungsbeitrag: 20,- €.

Information und Anmeldung bei: Erzbischöfliches Seel-
sorgeamt – Seniorenreferat (Elfi Eichhorn-Kösler, Bern-
hard Kraus), Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61)
51 44 – 2 13, E-Mail: senioren@seelsorgeamt-freiburg.de.

Nr. 405

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Vom 20. bis 23. Januar 2005 findet in der Cisterciense-
rinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grund-
kurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese
statt. Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfän-
gern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die
geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes.
Wichtige Hinweise im Umgang mit Paramenten, liturgi-
schen Geräten und Büchern werden von der Kurslei-
tung gegeben. Auch ist ein Besuch in der Paramenten-
werkstatt im Programm.

Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist,
beträgt pro Teilnehmer 70,- €.

Termin: Donnerstag, 20. Januar 2005, 17.30 Uhr, bis
Sonntag, 23. Januar 2005, 15.00 Uhr

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit
dem Institut für Pastorale Bildung

Kursleitung: Pfarrer G. R. Robert Henrich, Diöze-
sanpräses
Franz Winter, Diözesanleiter

Anmeldungen *nur schriftlich* bis spätestens etwa
einen Monat vor Kursbeginn an Herrn Franz Winter,
Münsterplatz 40, 79098 Freiburg, oder per Fax (07 61)
2 85 94 61.

Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich bald anzu-
melden. Die Anmeldungen werden der Reihenfolge
nach Eingang berücksichtigt.

Nr. 406

Kirchliches Handbuch – Statistisches Jahr- buch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Band 36)

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statis-
tisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Er-
gebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000), ist
soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutz-
gebühr von 12,- € erhältlich beim Sekretariat der
Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiser-
straße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 10 33 11, Fax:
(02 28) 10 33 74.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vor-
herigen Bände 28 bis 35 noch erhältlich sind.